

# Ausstellungsreglement

Ausgabe 2010



Zur einfacheren Lesbarkeit wird nachfolgend für Personenbezeichnungen stets die weibliche Form verwendet.

## 1. Zulassungskriterien

Für die Teilnahme an der stäfART als ausstellende Künstlerin müssen folgende formalen Bedingungen erfüllt sein:

1. Mitglied des stäfART Vereins.
2. Wohnhaft und/oder Arbeitsort und/oder Atelier in Stäfa oder Uerikon.
3. Die Teilnehmerinnen kümmern sich selbst um eine geeignete Ausstellungslokalität.

Es wird nicht erwartet, dass das künstlerische Schaffen die Erwerbsgrundlage der Teilnehmerinnen sei.

Über die Zulassung zur Ausstellung entscheidet eine von Verein unabhängige Jury aufgrund der künstlerischen Qualität.

Künstlerische Eigenständigkeit soll erkennbar sein, Kopien fremder Kunstwerke werden nicht zugelassen.

Zur Ausstellung zugelassen sind zwei- und dreidimensionale Objekte sowie Arbeiten mit neuen Medien (Film, Video, Fotografie etc.)

## 2. Zulassungsverfahren

Die Aufforderung zum Einreichen von Unterlagen für die Teilnahme wird vom Vorstand mindestens ein Jahr vor der stäfART-Ausstellung (in der Regel anfangs Oktober) den Vereinsmitgliedern mit Angabe der Anmeldefrist mitgeteilt und öffentlich publiziert.

Die Erfüllung der formalen Bedingungen wird durch den Vorstand verifiziert.

Die Jurierung erfolgt ca. 9 Monate vor der Ausstellung, in der Regel Ende Januar. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Drei neuere Werke mit Angabe des Entstehungsjahres plus einer Photodokumentation, die einen Eindruck des gesamten Schaffens vermittelt.
2. Angaben zum künstlerischen Werdegang: Motivation, Mitgliedschaften, bisherige Ausstellungen.

Der Entscheid über Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerberinnen innerhalb von einigen Tagen nach der Jurierung schriftlich mit einer kurzen Begründung mitgeteilt. Der Entscheid ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

### **3. Zulassung von Galerien**

Teilnehmende Galerien verpflichten sich, mindestens eine durch die Jury akzeptierte Künstlerin bei sich ausstellen zu lassen. Zusätzlich dürfen sie im Rahmen der stäfART eine weitere auswärtige Künstlerin nach eigener Wahl ausstellen lassen.

Die Galerien erscheinen in einem entsprechend gekennzeichneten Teil des Ausstellungsflyers mit Abbildung und Kurzbeschreibung.

### **4. Teilnahmekosten**

Die Teilnahmekosten werden vom Vorstand festgelegt und in einem Tarifblatt publiziert. Die Kosten werden pro Künstlerin und (kumulativ) pro Galerie erhoben, also pro Eintrag im Ausstellungsflyer. Dabei werden durch die Jury zugelassene und auswärtige Künstlerinnen gleich behandelt.

Der Teilnahmebeitrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Zulassung beglichen werden.

Die entrichteten Teilnahmegebühren genügen nicht um alle anstehenden Arbeiten finanziell abzudecken. Die teilnehmenden Künstlerinnen und Galerien verpflichten sich daher, auf Anfrage einige Stunden für allgemeine Arbeiten beizutragen.

### **5. Weitere Teilnahmebedingungen**

Eine Künstlerin darf nur an einem Ort ausstellen, abgesehen von der gemeinsamen Plattform gemäss Art. 8.

stäfART-Logo: Das eingetragene Logo darf unter dem Jahr nicht zu persönlichen Zwecken verwendet werden. Erlaubt ist die Anwendung des stäfART-Logos einzig für die Ankündigung der bevorstehenden Stäfner Kunsttage unter Nennung der genauen Daten.

Versicherung ist Sache jeder Teilnehmerin. Der Verein haftet weder für die Sicherheit der Besucherinnen noch für die ausgestellten Werke.

### **6. Einbezug von Gastgruppen**

Zusätzlich zu den von der Jury ausgewählten Teilnehmerinnen kann eine Auswahl Kunstschaffender einer Gastgemeinde oder anderer Gruppierungen aus der Region zur Teilnahme eingeladen werden. Diese präsentieren ihre Werke an einem entsprechend gekennzeichneten, gemeinsamen Ausstellungsort.

Die eingeladene Institution sorgt für Erfüllung der Zulassungsbedingungen durch die Gastkünstlerinnen entsprechend diesem Reglement.

### **7. Richtlinien für die Ausstellung**

Die offiziellen Öffnungszeiten der stäfART sind für alle Teilnehmerinnen verbindlich. Sie dürfen individuell unter Angabe im Ausstellungsflyer verlängert, jedoch nicht vorverlegt werden.

Beschriftungen: Für alle Teilnehmerinnen werden Hinweispeile mit stäfART-Logo gegen Depotgebühr zur Verfügung gestellt. Mit diesen soll der Zugang zu den

teilweise versteckt gelegenen Ateliers gut sichtbar markiert werden, speziell auch von der nächstgelegenen Haltestelle des Shuttle-Bus.

Während der Ausstellung sollen der Ausstellungsflyer sowie Beitrittsformulare zum stäfART Verein an jedem Ausstellungsort aufgelegt werden.

Der Fahrplan des Shuttle-Bus soll im Ausstellungs-Ort gut sichtbar angebracht und die nächstgelegene Bushaltestelle darauf markiert werden.

## **8. „stäfART auf einen Blick“ - Plattform aller Künstlerinnen**

Jede Künstlerin stellt ein Werk von max. 30 x 30 x 30 cm Aussenmass zur Verfügung, welches in einer gemeinsamen Ausstellung, in der Regel im Ortsmuseum, während der Dauer der stäfART gezeigt wird. Ebenso ist dort eine Dokumentation aufzulegen.

Die Werke sind weder durch das Ortsmuseum noch durch den stäfART Verein versichert.

Die Kommission aus dem Verkauf dieser Werke beträgt 20 %, je die Hälfte davon zu Gunsten des stäfART Vereins bzw. des Ortsmuseums.

Die Bezahlung der im Ortsmuseum verkauften Werke erfolgt direkt an den stäfART Verein. Dieser sorgt für die Weiterleitung der Kommission an das Ortsmuseum sowie für die Auszahlung an die betreffende Künstlerin.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der GV 2010 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Ausstellungsreglement Ausgabe 2006.

Stäfa, 12. März 2010

Der Präsident:

Die Aktuarin:

